

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 30. Oktober 2009

Nummer 49

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“, Alsleben (Saale), Güsten, Ilberstedt, Plötzkau sowie aus den Gemeinden Amesdorf und Giersleben

- Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus folgenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper Alsleben (Saale), Güsten, Ilberstedt, Plötzkau sowie aus den Gemeinden Amesdorf und Giersleben **622**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“ - Alsleben (Saale), Güsten, Ilberstedt, Plötzkau sowie aus den Gemeinden Amesdorf und Giersleben (AZ.: 30.15.6.03-II-Kö vom 27.07.2009) **635**
- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Güsten und der Gemeinde Amesdorf **639**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Amesdorf zur Eingliederung in die Stadt Güsten (AZ.: 30.15.6.02-II-Kö vom 24.07.2009) **647**

Stadt Aschersleben, Gemeinde Schackstedt

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackstedt **649**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Schackstedt zur Eingliederung in die Stadt Aschersleben (AZ.: 30.15.6.02-II-Kö vom 24.07.2009) **654**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“, Alsleben (Saale), Güsten, Ilberstedt, Plötzkau sowie aus den Gemeinden Amesdorf und Giersleben

- **Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus folgenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper: Alsleben (Saale), Güsten, Ilberstedt, Plötzkau sowie aus den Gemeinden Amesdorf und Giersleben**

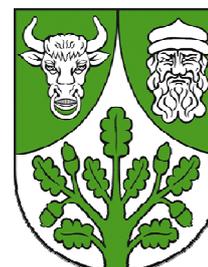
Verbandsgemeinde Saale – Wipper

Vereinbarung

zur Bildung einer Verbandsgemeinde
aus folgenden Gemeinden der
Verwaltungsgemeinschaft
Saale – Wipper



Alsleben (Saale), Güsten,
Ilberstedt und Plötzkau



sowie aus den Gemeinden



Giersleben und Amesdorf



Verbandsgemeindevereinbarung

Zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saale – Wipper:

- Alsleben (Saale)
 - Ilberstedt
 - Güsten
 - Plötzkau
- sowie
- Amesdorf
 - Giersleben

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und Städte:

a) Alsleben (Saale)	am: 06.05.2009
b) Amesdorf	am: 25.05.2009
c) Giersleben	am: 02.06.2009
d) Güsten	am: 26.05.2009
e) Ilberstedt	am: 25.05.2009
f) Plötzkau	am: 20.05.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte / Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden / Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung - VerbGemV).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden a) bis f) im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde. Zum Erreichen der erforderlichen Mindestgröße einer Mitgliedsgemeinde beabsichtigen die Gemeinden Amesdorf und Güsten einen Gebietsänderungsvertrag zu schließen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der VerbGemV in Kraft treten soll.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Saale-Wipper.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Güsten. Die Mitgliedsgemeinden empfehlen dem Verbandsgemeindebürgermeister, eine Außenstelle in Alsleben (Saale) und Bürgerservicestellen in den Mitgliedsgemeinden Ilberstedt, Plötzkau und Giersleben einzurichten.

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt kraft Gesetzes gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
 - b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen einschließlich nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
diese sind:
 - Grundschule Alsleben (Saale), Schulplatz 1
 - Grundschule Güsten, Platz der Freundschaft 13

- Grundschule Giersleben, Siedlung 225c
 - Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Plötzkau, Hauptstraße 23a
- c) die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen;
dies ist:
zu a): Schwimmbad in Alsleben (Saale), Theodor-Siebert-Platz , Alsleben (Saale)
- d) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;
diese sind:
- **Kita „Gänseblümchen“** , Gutstraße 7, 06425 **Alsleben (Saale)**
Trägerschaft: Rückenwind e.V. Bernburg – Eigentümer Rückenwind e.V.
 - **Hort „Kids Oase“**, Schulplatz 1, 06425 **Alsleben (Saale)**
Trägerschaft Rückenwind e.V. Bernburg – Eigentümer: Stadt Alsleben (Saale)
 - **Kita „Kinderland am alten Bahnhof“**, Bernburger Straße 37, 06425 **Alsleben (Saale)**
Trägerschaft: Kinderland gGmbH – Eigentümer: Saalemühle Alsleben GmbH
 - **Kita und Hort „Parkmäuse“** , Oberland 68, **Amesdorf/OT Warmsdorf**
Trägerschaft: Volkssolidarität gGmbH – Eigentümer: Gemeinde Amesdorf
 - **Kita „Wipperzwerge“** , Schulplatz 42, 06449 **Giersleben**
Trägerschaft: Lebenshilfe e.V. – Eigentümer: Gemeinde Giersleben
 - **Hort „Wipperzwerge“**, Siedlung 225c, **06449 Giersleben**,
Trägerschaft: Lebenshilfe e. V. – Eigentümer: Gemeinde Giersleben
 - **Kita und Hort „Güstener Spatzen“** , Anhaltinerring 6, 39439 **Güsten**,
Trägerschaft: Volkssolidarität GmbH – Eigentümer: Stadt Güsten
 - **Kita „Pünktchen“**, An der Kirche, 39439 **Güsten**,
Trägerschaft: „Kids e.V.“ Bernburg – Eigentümer: Stadt Güsten
 - **Kita und Hort „Pustelblume“**, Breite Straße 17, 06408 **Ilberstedt**,
Trägerschaft: Gemeinde Ilberstedt – Eigentümer: Gemeinde Ilberstedt
 - **Kita „Gänseblümchen“**, Hospitalstr. 16, 06425 **Plötzkau**,
Trägerschaft: SOS Kinderdorf – Eigentümer: SOS Kinderdorf
 - **Hort Plötzkau**, Schloßstr. 15, **06425 Plötzkau**,
Trägerschaft: SOS Kinderdorf – Eigentümer: Gemeinde Plötzkau
- e) die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind

- **Weinbergstraße** zwischen Giersleben und Amesdorf /Warmisdorf
- f) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;
 - g) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
 - h) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
 - i) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
- (2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.
 - (3) Die Verbandsgemeinde nimmt über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus folgende Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:
 - Die Aufgaben des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstandsausschusses nach dem Kommunalwahlrecht des Landes Sachsen-Anhalt maximal für den Zeitraum des § 8 a Abs. 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)
 - (4) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr. z. Zt. keine

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

- (2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der gegenseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper in Verbänden und Vereinigungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

(3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

(4) Die Gemeinde Giersleben überträgt alle sich aus der Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Hecklingen ergebenden Rechte und Pflichten auf die Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

§ 8

Eigentum

(1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen das sich aus den Aufgaben nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung ergebenden genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.

(2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an den in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücken und Gebäuden der Mitgliedsgemeinden nicht auf die Verbandsgemeinde über.

(3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Gebäude zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag zu regeln.

§ 9

Ortsrecht

(1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort und wird auch auf die Gebiete der Gemeinden Amesdorf und Giersleben erweitert bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.

- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit schnellstmöglich anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die Übernahme der Beamten und Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaften Staßfurt und Hecklingen, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit den Verwaltungsgemeinschaften den Gemeinden Amesdorf und Giersleben zugeordnet werden, erfolgt gleichlautend den Regelungen der Abs. 1 und 2.
- (4) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (5) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Für die Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gilt übergangsweise der § 9 der Hauptsatzung der VGem Saale-Wipper als Ortsrecht im Sinne des § 9 Absatz 1 dieser Vereinbarung fort. Die Bekanntmachungen der Gemeinde Giersleben erfolgen weiterhin ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde Giersleben bis die Bekanntmachungsvorschrift der Verbandsgemeinde erlassen ist.
- (2) Die Bekanntmachung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt bis zum Erlass einer eigenen Bekanntmachungsvorschrift der Verbandsgemeinde entsprechend der für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper ortsüblichen Verfahrensweise durch entsprechende Aushänge in den hierfür bisher genutzten Schaukästen der Mitgliedsgemeinden sowie in den Schaukästen der Gemeinde Giersleben.

§ 12

Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13

Umlage

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes entsprechend den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haus-

haushaltsjahr festgelegt.

- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Zwölftel zum jeweils 20. eines Monats zu erfolgen. Soweit die Umlagesätze für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt sind, ist an den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt dann am Ende des Haushaltsjahres.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erhebt die Verbandsgemeinde eine Umlage in Höhe von 300 EUR je Einwohner und Jahr. Mehr oder Mindereinnahmen werden mit der ersten Monatsrate nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung verrechnet.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Feuerwehren der Gemeinden:
 - Freiwillige Feuerwehr Alsleben (Saale), Schulplatz 5a, 06425 Alsleben (Saale)
 - Freiwillige Feuerwehr Amesdorf, Horst-Heilmann-Straße 23, 39439 Amesdorf
 - Freiwillige Feuerwehr Giersleben, Hecklinger Straße 150, 06449 Giersleben
 - Freiwillige Feuerwehr Güsten, Ernst-Thälmann-Platz 27, 39439 Güsten
 - Freiwillige Feuerwehr Ilberstedt, Gutenbergstraße, 06408 Ilberstedt
 - Freiwillige Feuerwehr Plötzkau, Röhrstrang, 06425 Plötzkau

bestehen als Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde Saale-Wipper fort.

- (2) Die bisherigen Wehrleiter der Gemeinde a) bis f) und deren Stellvertreter werden zu Ortswehrleitern bzw. zu stellvertretenden Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen ehrenamtlichen Wehrleiter der Verbandsgemeinde.
- (4) Bis zur Berufung dieses ehrenamtlichen Gemeindeführers wird der Wehrleiter der Stadt Güsten, Kamerad Gert Lehmann mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt. Sein Stellvertreter im Verhinderungsfall wird der Wehrleiter der Gemeinde Giersleben, Kamerad Steffen Hoffmann.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 18
Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

a) Alsleben (Saale), den 04.06.2009 -

gez. Reinhard Schinke (Siegel)
Bürgermeister

b) Amesdorf, den 04.06.2009

gez. Wolf Beinroth (Siegel)
Bürgermeister

c) Giersleben, den 04.06.2009

gez. Benno Rietsch (Siegel)
Bürgermeister

d) Güsten, den 04.06.2009

gez. Helmut Zander (Siegel)
Bürgermeister

e) Ilberstedt, den 04.06.2009

gez. Lothar Jänsch (Siegel)
Bürgermeister

f) Plötzkau, den 04.06.2009

gez. Peter Rosenhagen (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
- SIKOSA e.V.
- Kommunaler Schadenausgleich

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

a) Alsleben (Saale)

- Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1
- Grundschule Alsleben (Saale) mit Turnhalle, Schulplatz 2
- Sportplatz der Grundschule, Schulplatz
- Feuerwehrdepot der Stadt Alsleben (Saale), Schulplatz 5a
- Steigerturm der Feuerwehr der Stadt Alsleben (Saale), Schulplatz 5a

b) Amesdorf

- Feuerwehrdepot der Gemeinde Amesdorf, Horst-Heilmann-Str. 23
- Kindertagesstätte „Parkmäuse“, Oberland 68, Warmisdorf

c) Giersleben

- Kindertagesstätte der Gemeinde Giersleben, Schulplatz 42
- Grundschule mit Turnhalle und Hort der Gemeinde Giersleben, Siedlung 225c
- Sportplatz der Gemeinde Giersleben, Siedlung 225c
- Das neue, ab 2009 zu errichtende Feuerwehrdepot der Gemeinde Giersleben, Goetheplatz 1b

d) Güsten

- Rathaus der Stadt Güsten, Platz der Freundschaft 1
- Grundschule der Stadt Güsten mit Turnhalle, Platz der Freundschaft 13
- Kleinsportanlage mit Sporthalle der Stadt Güsten, Stadtgraben
- Feuerwehrdepot der Stadt Güsten, Ernst-Thälmann-Platz 27
- Kindertagesstätte „Güstener Spatzen“, Anhaltinerring 6
- Kindertagesstätte „Pünktchen“ Osmarsleben, An der Kirche

e) Ilberstedt

- Feuerwehrdepot der Gemeinde Ilberstedt, Gutenbergstraße
- Kindergarten „Pustebblume“ der Gemeinde Ilberstedt, Breite Str. 17

f) Plötzkau

- Grundschule der Gemeinde Plötzkau, Hauptstraße 23a
- Turnhalle der Grundschule Plötzkau, Saalgasse 9
- Sportplatz der Gemeinde Plötzkau, Bleichplan
- Feuerwehrdepot der Gemeinde Plötzkau, Röhrstrang

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1

- Gefahrenabwehrverordnung
- Verwaltungskostensatzung
- § 9 der Hauptsatzung der VGem Saale-Wipper (Öffentliche Bekanntmachungen)

Fundstellen Rechtsgrundlagen:

GemNeuglGrG	Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008)
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008)
KiFöG	Kinderförderungsgesetz vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774)
KWG LSA	Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F.v. 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008)
KWO LSA	Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt v. 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (GVBl. LSA S. 30)
SchStG	Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 22. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 214)
SchulG	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44, 45)
VerbGemG LSA	Verbandsgemeindegesezt des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“ sowie den Gemeinden Amesdorf und Giersleben (AZ.: 30.15.6.03-II-Kö vom 27.07.2009)**

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Amesdorf, Ilberstedt, Giersleben und Plötzkau sowie der Städte Alsleben (Saale) und Güsten durch die Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“ mit Schreiben vom 11. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“ ergeht folgende Genehmigung:

I.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) und des § 2 Absatz 8 i. V. m. § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich die Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“ für die Gemeinden Amesdorf, Ilberstedt, Giersleben und Plötzkau sowie den Städten Alsleben (Saale) und Güsten.

II.

Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Absatz 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“ bzw. die Gemeinden Amesdorf und Giersleben nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Absatz 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“ unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Vier der fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“ (nämlich die Gemeinden Alsleben (Saale), Güsten, Ilberstedt und Plötzkau) haben zusammen mit den Gemeinden Amesdorf (ehemals Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt) und Giersleben (vorher Verwaltungsgemeinschaft „Stadt Hecklingen) von der Möglichkeit der Bildung einer Verbandsgemeinde Gebrauch gemacht und eine unterschriebene und gesiegelte Vereinbarung zur Verbandsgemeindebildung mit Schreiben vom 11. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die zu bildende Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“ besteht sodann aus folgenden Mitgliedsgemeinden:

laufende Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“	gebildet durch:	Einwohner (Stichtag 31.12.2005)
1	Stadt Alsleben (Saale)	keine gebietliche Veränderung	2.731
2	Gemeinde Ilberstedt	keine gebietliche Veränderung	1.209

3	Gemeinde Giersleben	keine gebietliche Veränderung	1.153
4	Stadt Güsten	Eingemeindung der Gemeinde Amesdorf in die Stadt Güsten	4.945
5	Gemeinde Plötzkau	keine gebietliche Veränderung	1.405

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsgemeindevereinbarung ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuglGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt und somit auch die materielle Rechtmäßigkeit zu bejahen ist.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Zum § 18

Zur Auslegung des Vertragstextes erteile ich den klarstellenden Hinweis, dass aufgrund der Eingemeindung der Gemeinde Schackstedt in die Stadt Aschersleben zum 1. Januar 2010 die gesetzlich zuständige Genehmigungsbehörde der Salzlandkreis ist, wobei die Verbandsgemeindevereinbarung mit der Genehmigung und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen ist.“

Allgemeiner Hinweis:

Die Verbandsgemeindevereinbarung und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

(Siegel)

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Güsten und der Gemeinde Amesdorf

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG MITGLIEDSGEMEINDE DER VERBANDSGEMEINDE SAALE-WIPPER

Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch
die Eingemeindung von
Amesdorf
in die
Stadt Güsten



Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Güsten

und

der Gemeinde Amesdorf

zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde

Präambel

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf am 25.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Amesdorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Güsten zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Amesdorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 30.03.2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Güsten hat mit Beschluss vom 26.05.2009 dem Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Amesdorf in die Stadt Güsten zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der beiden Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Amesdorf und die Stadt Güsten folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Amesdorf wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages zum 01.01.2010 in die Stadt Güsten eingemeindet.

Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Amesdorf aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen Amesdorf und Warmsdorf gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
- (2) Die bisher selbstständige Gemeinde Amesdorf und ihr Ortsteil Warmsdorf sind nach ihrer Eingemeindung Ortsteile der Stadt Güsten. Die Ortsteile Amesdorf und Warmsdorf sind in die Hauptsatzung der Stadt Güsten aufzunehmen.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Güsten“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile Amesdorf und Warmsdorf der Stadt Güsten können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge / Mitgliedschaften

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Güsten die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Amesdorf an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Amesdorf angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Amesdorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Stadt Güsten über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Amesdorf richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme von Beamten und Beschäftigten nach §§ 128ff BRRG bzw. nach § 73a GO LSA i.v.m. §§ 128ff BRRG der VGem Staßfurt, der die Gemeinde Amesdorf bis zur Eingemeindung in die Stadt Güsten angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung im Sinne des § 84 Abs. 4 GO LSA zu regeln.
- (3) Die Gemeinde Amesdorf wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Güsten vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Amesdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Güsten angerechnet.
- (2) Die Einwohner der Gemeinde Amesdorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Güsten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Güsten stehen den Einwohnern und Vereinen der Ortsteile Amesdorf und Warmsdorf im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Wahl des Stadtrates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates Güsten wird vereinbart. Die Wahl des Stadtrates der Stadt Güsten erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens 6 Monate vor der wirksamen Eingemeindung.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Entwicklung der Ortsteile / Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt Güsten verpflichtet sich, die Gemeinde Amesdorf und deren Ortsteil Warmsdorf als künftige Ortsteile so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt Güsten verpflichtet sich, die besonderen Belange der Ortsteile Amesdorf und Warmsdorf gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer örtlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die Stadt Güsten ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 zu realisieren.
- (3) Die vertragsschließenden Partner empfehlen dem Bürgermeister der Stadt Güsten das Bürgermeisterbüro der Gemeinde Amesdorf im Interesse der Bürger zu erhalten.
- (4) Die Stadt Güsten wird den Bestand und den Betrieb folgender in der Gemeinde Amesdorf vorhandenen kommunalen Einrichtungen übernehmen, erhalten und weiterführen:
 - 4.1. Gemeinderaum, Kirchstraße 9 und angrenzender Gemeindesaal
 - 4.2. Jugendklub Amesdorf, Festplatz Amesdorf
 - 4.3. Sportlerheim und Sportplatz Warmsdorf, Unterland
 - 4.4. Park Warmsdorf, Studierstube Georg III. und Schloss Georg III.
 - 4.5. Kindertagesstätte „Parkmäuse“, Unterland 4 , Warmsdorf
 - 4.6. Kinderspielplatz Horst – Heilmann – Straße , Amesdorf
 - 4.7. Kinderspielplatz Warmsdorf, Unterland
- (5) Diese Zusagen der Stadt Güsten entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich rechtliche Voraussetzungen grundlegend ändern, spätestens am 31.12.2014.

§ 8
Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Amesdorf gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen und nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Güsten in Kraft. Soweit Ortsrecht der Gemeinde Amesdorf gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Güsten ersetzt.

Ausgenommen hiervon ist das Straßenausbaubeitragsrecht. Es ist durch die Stadt Güsten sicherzustellen, dass die Variante der Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen auch künftig in der Gemeinde Amesdorf, die bisher das wiederkehrende Straßenausbaubeitragsrecht angewandt hat, auf Dauer fortbesteht.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der Stadt Güsten:

- a) Hauptsatzung
- b) Entschädigungssatzung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde Amesdorf nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Güsten.

(4) Die Stadt Güsten verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der Gemeinde Amesdorf zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinde Amesdorf wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der Stadt Güsten Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuersätze

Bis zum 31.12.2014 werden die in den nunmehrigen Ortsteilen Amesdorf und Warmisdorf im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Ortsteil	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Amesdorf	280	330	280
Warmisdorf	280	330	280

§11

Investitionen

- (1) Die Stadt Güsten wird die bereits begonnenen Baumaßnahmen der Gemeinde Amesdorf weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen der Gemeinde Amesdorf (z. B.: Mieten, Pachten) sind mit dem übernommenen Kapitaldienst aufzurechnen. Sollten sich daraus Überschüsse ergeben, sind diese jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in den künftigen Ortsteilen zu verwenden.
- (3) Die Stadt Güsten wird bei den in der Anlage 4 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgabereste, die Zweckbindung nicht verändern.

§ 12

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Güsten obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Amesdorf besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Amesdorf wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet keine Anwendung.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Amesdorf, den 26.05.2009

gez. Wolf Beinroth (Siegel)
Bürgermeister

Güsten, den 26.05.2009

gez. Helmut Zander (Siegel)
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Gemeinde Amesdorf:

Mitgliedschaft „Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper“
Unterhaltungsverband „Wipper-Eine“
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Kreisfeuerwehrverband

Beteiligungen:

ENVIA Mitteldeutsche Energie AG Chemnitz
E.ON Avacon AG, Helmstedt

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1

Gemeinde Amesdorf:

- 1.) Grundhaften Ausbau der „Siedlung“ und Teilabschnitt „Osmarslebener Weg“ in Amesdorf
- 2.) Dachsanierung des Hauses Bauernwinkel 2

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1

Gemeinde Amesdorf

- a) Nutzungssatzung für gemeindliche Räume
- b) Friedhofssatzung
- c) Friedhofgebührensatzung
- d) Hundesteuersatzung

Anlage 4 zu § 11 Abs. 3

- 1. Rücklage in Höhe von: 2.270,50 EUR
vorgeschriebene Höhe: 6.006,15 EUR
- 2. Mit Zweckbindung übertragene Haushaltsmittel sind:
 - 1300.1711 Jugendfeuerwehr: 106,84 EUR
 - 4600.161 Jugendpauschale: 369,97 EUR

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Amesdorf zur Eingliederung in die Stadt Güsten (AZ.: 30.15.6.02-II-Kö vom 24.07.2009)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Amesdorf vom 26. Mai 2009 und der Stadt Güsten vom 26. Mai 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Amesdorf in die Stadt Güsten mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 11. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Amesdorf am 30. März 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Güsten stimmte am 26. Mai 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf am 25. Mai 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Güsten nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 7 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1 des Vertrages

Ich weise darauf hin, dass sich die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 7 Absätze 2, 4 und 5

Ich weise darauf hin, dass sich die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Güsten hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt Güsten zu werten und begründet **bis zum 31. Dezember 2014** keine Verpflichtung, **wenn der Haushaltsausgleich bei Umsetzung der Maßnahmen nicht erreicht werden kann.**

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

(Siegel)

- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Schackstedt**

Gebietsänderungsvertrag

**zwischen
der Stadt Aschersleben,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Andreas Michelmann,
Markt 1, 06449 Aschersleben
- Stadt -**

**und
der Gemeinde Schackstedt,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dieter Wöhlbier,
Bullenwinkel 7, 06425 Schackstedt
- Gemeinde -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schackstedt hat in seiner Sitzung am 27.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Schackstedt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Schackstedt sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 05.04.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 17.06.2009 der Eingliederung der Gemeinde Schackstedt in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Schackstedt folgenden

Vertrag:

§ 1 Eingliederung

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wird die Gemeinde aufgelöst und in die Stadt eingegliedert.

§ 2

Rechte der Bürger und Einwohner

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Einwohner der Stadt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner der Stadt.
3. Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
4. Die öffentlichen Einrichtungen von Aschersleben stehen den Einwohnern von Schackstedt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Aschersleben zur Verfügung.
5. Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Einwohner der Gemeinde erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Schackstedt“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name „Schackstedt“ und darunter die Worte „Stadt Aschersleben“ stehen.
3. Die eingegliederte Gemeinde und deren Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit der aufgelösten Gemeinde weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gemäß § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Schackstedt.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde zu erhalten. Sie soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Schackstedt, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht und
- die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft Schackstedt, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
- die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung

ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden wichtigen Angelegenheiten anzuhören.

2. Die Stadt wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen unterstützen. Dafür werden dem Ortschaftsrat jährlich 4.500,00 Euro zur Verfügung gestellt.

3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 500,00 Euro als Verfügungsmittel überlassen.

4. Die in Ziffer 2 und 3 genannten finanziellen Zuwendungen werden in der dort genannten Höhe bis zum Ablauf des 31.12.2014 garantiert.

5. Die Stadt stellt sicher, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde in den Bereichen Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und grüner Bereich im bisherigen Umfang fortgeführt werden, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

6. Die Stadt wird sich bei der Verkehrsgesellschaft Südharz dafür einsetzen, die bestehende Busverbindung 440 zwischen Schackstedt und Aschersleben im Rahmen der Erfordernisse und Möglichkeiten zu verbessern, damit die Einwohner der einzugliedernden Gemeinde die öffentlichen Einrichtungen der Stadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3. Die gemeindeeigenen Liegenschaften werden unter Beibehaltung der geschlossenen Verträge von der Stadt übernommen und verwaltet.

4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt über.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde gilt das bisherige, in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

2. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt hat spätestens bis zum 31.12.2010 zu erfolgen.

3. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Verkündung.

4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt. Die Stadt verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Gemeinde berücksichtigt werden.

5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stel-

lungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bringen könnten.

2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.

3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2011	300 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2012	300 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2013	300 v. H.	360 v. H.	350 v. H.
2014	300 v. H.	360 v. H.	350 v. H.

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

2. Die Stadt verpflichtet sich die in der Anlage 3 benannten Investitionen im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt vornehmen.

§ 12 Kindertagesstätte

Der Nutzungsvertrag mit den Schackstedter Strolche e. V. bedarf vor Veränderungen der Anhörung des Ortschaftsrates.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes

vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt fort.

3. Der bisherige Gemeindeführer wird Ortswehrleiter der Ortschaft Schackstedt.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises – zum 01.01.2010 in Kraft.

Aschersleben, den 25.06.2009
gez. Michelmann
Stadt (Siegel)

Schackstedt, den 25.06.2009
gez. Wöhlbier
Gemeinde (Siegel)

Anlage 1

Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Schackstedt

- MIDEWA
- ÖSA
- Kommunaler Schadensausgleich
- Städte- und Gemeindebund Sachsen Anhalt
- Unterhaltungsverband „westliche Fuhne/Ziethen“
- Abwasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“
- KOWISA
- enviaM
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Kommunaler Versorgungsverband
- Unfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- Kreisfeuerwehrverband

- Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG)

Anlage 2

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Schackstedt

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schackstedt vom 11.12.2001

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen von Wege, Straßen und Plätzen in der Gemeinde Schackstedt und dazugehörige Gemarkungen vom 11.12.2001

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schackstedt vom 09.02.1999 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11.12.2001

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schackstedt (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2001

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schackstedt vom 25.04.2000

Anlage 3

Investitionen auf dem Gebiet der Gemeinde Schackstedt

1. Sanierung/Neubau des Dorfgemeinschaftshauses
2. Straßenausbau Marktring (von Speckgasse bis Am Busch/Am Teich)
3. Ausbau Fußweg Neue Reihe (von Einmündung Pfarrwinkel bis Einmündung Bernburger Weg – Nordseite)

Die Erledigung der unter Nr. 2. und 3. benannten Maßnahmen erfolgt nur, soweit Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Schackstedt zur Eingliederung in die Stadt Aschersleben (AZ.: 30.15.6.02-II-Kö vom 24.07.2009)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich

den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Schackstedt vom 27. Mai 2009 und der Stadt Aschersleben vom 17. Juni 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Schackstedt in die Stadt Aschersleben mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 25. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Schackstedt am 05. April 2009 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben stimmte am 17. Juni 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Schackstedt am 27. Mai 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Aschersleben nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 2 Absatz 5

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindeneugliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Aschersleben ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 3 Absatz 1

Ich weise darauf hin, dass der Begriff „Ortschaftsbezeichnung als „Ortsteilbezeichnung“ zu verstehen ist.

Bei der Bezeichnung „Ortsteil“ handelt es sich um mindestens zwei voneinander ab-

gegrenzte Siedlungsschwerpunkte. Die jetzige Gemeinde Schackstedt ist ein solcher Siedlungsschwerpunkt. Aus rechtlicher Sicht spricht man solange von einem Ortsteil, bis in diesem die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA im § 4 des Gebietsänderungsvertrages eingeführt ist. Erst danach wird aus dem Ortsteil Schackstedt die Ortschaft Schackstedt.

Zum § 3 Absatz 2

Im § 3 Abs. 2 ist bei der Beschriftung der Ortseingangsschilder entsprechend dem Erlass des Ministeriums des Innern für Landesentwicklung und Verkehr vom 26. November 2007 – Az.: 35.2-30052/42III, auf der Ortstafel neben dem Gemein-denamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name „Salzlandkreis“, als untere Verwaltungs-behörde, aufzunehmen.

Zum § 3 Absatz 3

Gemäß Absatz 3 führen die Ortsteile und Vereine, soweit sie dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen weiter.

Hierzu erteile ich den Hinweis, dass diese Regelung nur dann Anwendung findet, soweit die Vereine Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Schackstedt nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht beziehen.

Zum § 4 Satz 5

Zum § 4 Satz 5 erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des § 58 Absatz 1 b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zum § 5 Absatz 1 Satz 5

Ich weise darauf hin, dass die Formulierung „berührende“ Angelegenheit im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 3 GO LSA so auszulegen ist, wonach eine Anhörung des Ortschaftsrates in allen „wichtigen“ Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu erfolgen hat.

Zum § 5 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 10 Absatz 2

Ich weise darauf hin, dass die Haushaltstätigkeit der Stadt Aschersleben an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist diese vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 5 Absatz 3

Gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Regelung des Gebietsänderungsvertrages gemäß § 12 GemHVO Doppik, keine rechtsverbindliche Verpflichtung für die Vertragsbeteiligten und Dritter (Ortschaftsrat) begründet. Die Einräumung von Verfügungsmitteln für den Ortschaftsrat sowie für den Ortschaftsbürgermeister ist aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht möglich. Allerdings liegt es im Ermessen des hauptamtlichen Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) einen Teil seiner Verfügungsmittel bereit zu stellen. Dies hängt wiederum maßgeblich von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab. Die Haushaltsgrundsätze §§ 90 ff GO LSA sind zwingend einzuhalten und eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Zum § 5 Absatz 5

Hierzu ergeht der Hinweis, dass gemäß § 63 Absatz 1 GO LSA der Bürgermeister für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Verwaltung verantwortlich ist. Die getroffene Regelung, dass die laufenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde Schackstedt im bisherigen Umfang fortgeführt werden – ist aufgrund der Einschränkung – soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – nicht zu beanstanden.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

(Siegel)